

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 3

Artikel: Fremdkörper im Auge!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so ist es klar, daß wir im Verhältnis zu anderen Vereinen und zur Mitgliederzahl viel für Frankaturen ausgegeben haben, von denen ein Teil nächstes Jahr wegfällt. Andererseits muß aber auch bemerkt werden, daß die meisten Briefarten für Übungen durch Kinder getragen wurden.

Es ergibt sich demnach, daß die Samaritervereine — ich nehme an, andere Sektionen werden nicht viel günstigere Erfahrungen gemacht haben — durch den Entzug der Portofreiheit und trotz der Abgabe von Freimarken bedeutende Verluste erleiden.

G. St.

Fremdkörper im Auge!

(Eingefandt.) Man kann fast täglich beobachten, wie Leute, denen ein Fremdkörper in ein Auge geflogen ist, sich beeilen, denselben durch Reiben wieder herauszubringen. Ist gelingt ihnen dies erst nach langen Bemühungen und hie und da verschlimmern sie die Sache nur. In den meisten Fällen bewirken sie eine mehr oder weniger starke Entzündung des Auges, unter Umständen sogar eine Verletzung der Hornhaut.

Zur Verhinderung solcher Unannehmlichkeiten gibt es ganz einfache Mittel. Meistens wird der Fremdkörper, wenn im Auge nicht gerieben wird, von selbst durch die Bewegungen der Augenlider entfernt. Ist dies nicht der Fall, so reibe man behutsam das

andere Auge und der Fremdkörper wird, insofern es nicht ein spitzer Metallsplitter, glühendes Kohlenbröckchen von einer Maschine oder so etwas ist, von selbst und schmerzlos verschwinden (dadurch, daß das verletzte Auge die Bewegungen des gesunden mitmacht und so der Fremdkörper durch die Tränenflüssigkeit in den innern Augenwinkel geschwennt wird. Die Red.). Erst wenn dies nicht hilft, so entferne man den „Balken“ auf die in den Samariterkursen gelehrtet Art. Mit der Ecke eines nicht zu weichen und doch auch nicht zu steifen Papierchens können solche „Operationen“ ganz leicht ausgeführt werden.

Ein Samariter.

Bundesfeierkarte.

Zur Besprechung dieser Frage hat am 13. Januar in Bern eine Konferenz stattgefunden, an welcher sich das Bureau der Direktion des Roten Kreuzes, die Präsidenten des schweiz. Samariterbundes und des schweiz. Militär-sanitätsvereins, ferner eine Vertreterin des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins beteiligten. Das Resultat dieser Verhandlungen erhellt aus dem Zirkular, das wir an unsere Zweigvereine versendet haben und das wir der Ordnung halber hier nachfolgen lassen.

P. P.

Wir beehren uns, Ihnen von folgender Angelegenheit Kenntnis zu geben und ersuchen Sie, dieselbe ohne Säumnis im Schoße Ihres Vorstandes zu besprechen.

Der schweizerische Bundesrat hat beschlossen, den Ertrag der diesjährigen offiziellen Postkarte der Bundesfeier vom 1. August dem schweizer. Zentralverein vom Roten Kreuz zuzuwenden.